

# Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 9	Haßfurt, 17.03.2021	74. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:		nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhalt:

#### Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Bekanntmachung zum "Inzidenzschalter" S. 27-28
- Richtlinien für die Förderung von Schülern der berufsbezogenen Bildungswege aus dem Nachlass Heinrich Thein S. 28-29
- Bericht über die Beteiligung des Landkreises an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts S. 29-31
- Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Haßberge S. 32
- Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Haßberge (Abfallwirtschaftssatzung) S. 32

## Teil I

### Bekanntmachung des Landratsamts Haßberge vom 17.03.2021 zum "Inzidenzschalter"

Auf Grund von § 3 Nr. 2 und Nr. 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) erlässt das Landratsamt Haßberge als zuständige Kreisverwaltungsbehörde folgende

#### Bekanntmachung

- 1) Das Landratsamt Haßberge gibt ortsüblich bekannt, dass der nach § 28a Absatz 3 Satz 12 IfSG bestimmte **Inzidenzwert von 50** Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen am 17.03.2021 insgesamt seit drei Tagen in Folge überschritten ist (Tag 1: 15.03.2021, RKI 55,7; Tag 2: 16.03.2021, RKI 59,3; Tag 3: 17.03.2021, RKI 71,1).
- 2) Ab dem **19.03.2021** (Tag 5) gelten damit diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzungen geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt.

**Hinweis:**

Der Betrieb von Schulen und Tagesbetreuungsangeboten ist durch diese amtliche Bekanntmachung nicht berührt. Die hierfür maßgebliche Inzidenzeinstufung wird am Freitag jeder Woche für die darauffolgende Kalenderwoche bestimmt.

Haßfurt, 17.03.2021  
Landratsamt Haßberge

Wilhelm Schneider  
Landrat

1. berufliche Oberschulen,
2. Fachakademien,
3. Fachschulen und
4. Kollege.

- (II) Die Förderung ist vom Alter der Schüler nicht abhängig.
- (III) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (IV) Ausnahmsweise können auch Schüler gefördert werden, die eine berufsbezogene Bildungseinrichtung im Landkreis Haßberge besuchen, ohne hier ihren Wohnsitz zu haben.

**L/4****§ 3**

**Amtliche Bekanntmachung der geänderten Richtlinien des Landkreises Haßberge für die Förderung von Schülern der berufsbezogenen Bildungswege des Landkreises Haßberge aus dem Nachlass Heinrich Stefan Thein**

Voraussetzungen der Förderung

Der Kreistag hat am 15. März 2021 die Änderung der Richtlinien mit Wirkung zum Beginn des Schuljahres 2021/2022 beschlossen. Die neue Fassung wird nachstehend bekannt gemacht.

- (I) Die Förderung kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
1. der Notendurchschnitt des letzten Schulzeugnisses liegt bei 1,5 oder darunter.
  2. der Schüler stellt bis spätestens drei Monate vor Beginn des Schulhalbjahres, in dem das Darlehen gewährt werden soll, einen Antrag bei der Kreisfinanzverwaltung des Landratsamtes Haßberge.
- (II) Trotz Vorliegens der Fördervoraussetzungen können maximal fünf gleichzeitig laufende Darlehensverträge bestehen.

**Richtlinien**

**des Landkreises Haßberge für die Förderung von Schülern der berufsbezogenen Bildungswege des Landkreises Haßberge aus dem Nachlass Heinrich Stefan Thein.**

**§ 4**

*Eingedenk des letzten Willens des Erblassers junge Menschen, die den zweiten Bildungsweg beschreiten, zu fördern und im Bestreben, der hieraus sich ergebenden Verpflichtung nachzukommen, beschließt der Kreistag die folgenden Richtlinien für die Förderung von Schülern und Schülerinnen der berufsbezogenen Bildungswege des Landkreises Haßfurt aus dem Nachlass des am 19. März 1969 verstorbenen Professors Heinrich Stefan Thein.*

Auswahl der Förderempfänger

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Auf Vorschlag der Verwaltung entscheidet der Landrat des Landkreises Haßberge im Benehmen mit der Schulleitung der Heinrich-Thein- Schule Haßfurt jeweils innerhalb des ersten Monats eines Schulhalbjahres, ob ein Darlehen ausgezahlt werden kann und wer ggf. dieses erhält.

**§ 5****§ 1**Auszahlung des FörderungsbetragesArt der Förderung

Aus dem vom Erblasser hinterlassenen Barvermögen können Schülerinnen und Schüler, die eine Schule des Zweiten Bildungswegs oder eine weiterführende berufliche Schule besuchen durch Gewährung eines zinslosen Darlehens gefördert werden.

- (I) Das Darlehen wird nach Entscheidung des Landrats des Landkreises Haßberge und Abschluss eines Darlehensvertrages gewährt.
- (II) Bei minderjährigen Schülern wird der Darlehensvertrag mit den/dem gesetzlichen Vertreter(n) geschlossen. Bei minderjährigen Schülern wird der Darlehensbetrag an den/die gesetzlichen Vertreter, bei volljährigen Schülern an diese selbst überwiesen.
- (III) Pro Schüler kann ein Darlehen bis zu 4.000 € gewährt werden.
- (IV) Die gewährte Darlehenssumme ist spätestens fünf Jahre nach Auszahlung an den Darlehensgeber zurückzuzahlen.

**§ 2**Personenkreis

- (I) Gefördert werden können Schüler, die ihren Wohnsitz im Landkreis Haßberge haben und berufsbezogene Bildungseinrichtungen in Vollzeitform besuchen. Solche Bildungseinrichtungen sind:

- (V) Scheidet ein Schüler vor Erreichung des Abschlusses aus, so kann der ausgezahlte Darlehensbetrag sofort zurückgefordert werden. Die Entscheidung hierfür trifft der Landrat des Landkreises Haßberge im Benehmen mit der Schulleitung der Heinrich-Thein- Schule Haßfurt.

§ 6

Änderung der Richtlinien

Die vorstehenden Richtlinien können vom Kreistag geändert werden, sofern hierfür eine Notwendigkeit entsteht.

Haßfurt, 16.03.2021  
Landratsamt Haßberge

Schneider  
Landrat

---

Az. L/4

**Bericht über die Beteiligung des Landkreises an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts  
(Stand 31.12.2019)**

Vorbemerkung:

Nach Art. 82 Abs. 3 LKrO hat der Landkreis Haßberge jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil (5 v.H.) der Anteile eines Unternehmens gehören.

Der Beteiligungsbericht soll insbesondere Angaben über:

- die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
- die Beteiligungsverhältnisse,
- die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft,
- die Ertragslage und
- die Kreditaufnahme

enthalten.

Bei einer sogenannten „kommunalen Mehrheitsbeteiligung“ im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sind die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans aufzuführen.

Eine kommunale Mehrheitsbeteiligung liegt vor:

- wenn dem Landkreis Haßberge mindestens 25 % gehört und ihm und anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile gehören  
oder
- wenn die Beteiligung des Landkreises mindestens bei 50,01 % liegt.

In der Kreistagsitzung am 15.03.2021 wurde dieser Bericht zur Kenntnis vorgelegt und wird im Amtsblatt des Landkreises Haßberge Nr. 9 vom 17.03.2021 bekanntgemacht. Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung wird der Beteiligungsbericht 2019 auf der Internetseite des Landkreises Haßberge –unter „Aktuelles – Beschlüsse und Veröffentlichungen“ öffentlich zugänglich gemacht.

**Bericht gem. Art. 82 Abs. 3 LkrO über die Beteiligungen des Landkreises Haßberge an Unternehmen in Privatrechtsform (Stand 31.12.2019)**

Unternehmen/ Mitgliedschaft das Landkreises seit	Gesellschafts- kapital gesamt €	Gesellschafts- kapital Anteil Landkreis €	Mehrheits- beteiligung oder mind. 25 % und Mehrheit mit anderen Kommunen	Zweck	Zusammensetzung der Organe	Bezüge der Geschäftsführer €	Ertragslage 2019 €	Kreditauf- nahme 2019 €
Abfallwirtschafts- gesellschaft des Landkreises Haßberge mbH <b>AWH</b> 1999	25.564,59	25.564,59 100,00 %	ja	Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushalten, die thermisch zu behandeln sind	<b>Gesellschafterversammlung:</b> Landrat Wilhelm Schneider <b>Aufsichtsrat:</b> Landrat Wilhelm Schneider <b>Geschäftsführung:</b> Wilfried Neubauer	von der Schutzvorschrift nach § 286 Abs. 4 HGB wurde Gebrauch gemacht	Jahres- überschuss 163.417,60	keine
Abfallvermarktung Haßberge GmbH <b>AVH</b> 1998	25.564,59	13.037,94 51,00 %	ja	Vermarktung von Abfällen zur energetischen Verwertung	<b>Gesellschafterversammlung:</b> Landrat Wilhelm Schneider Manfred Eichhorn, Herbert Eichhorn <b>Geschäftsführung:</b> Wilfried Neubauer, Manfred Eichhorn	keine	Jahres- fehlbetrag 4.505,79	keine
Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt GmbH <b>GKS</b> 1988	16.400.000,00	1.025.000,00 6,25 %	nein	Kohleheizkraftwerk mit thermischer Abfallbehandlungsanlage - Entsorgung des thermisch zu behandelnden Restmülls	<b>Gesellschafterversammlung:</b> OB Sebastian Remelé, Schweinfurt (Vorsitzender) <b>Geschäftsführung:</b> Ragnar Warnecke, Dr.-Ing.	von der Schutzvorschrift nach § 286 Abs. 4 HGB wurde Gebrauch gemacht	Jahres- überschuss 1.214.000,00	keine
Gesellschaft zur Umsetzung erneuerbarer Technologieprojekte im Landkreis Haßberge mbH <b>GUT</b> 2011	25.000,00	12.100,00 48,40 %	ja	Förderung der Umstellung der Energieversorgung im Landkreis Haßberge auf Erneuerbare Energien	<b>Gesellschafterversammlung:</b> Landrat Wilhelm Schneider <b>Aufsichtsrat:</b> Landrat Wilhelm Schneider <b>Geschäftsführer:</b> Günter Mendel, Wilfried Neubauer	Schutzbestimmung §§ 285 Nr. 9a, 286 Abs. 4 HGB	Jahres- fehlbetrag 39.782,72	keine
Bürgerwindpark Sailerhäuser Wald GmbH & Co. KG 2014	1.240.000,00	190.000,00 15,32 %	nein	Inbetriebnahme der Windenergieanlagen, Einspeisung des Stroms aus Windenergie in das Stromnetz und Generierung	<b>Geschäftsführung:</b> übt Komplementär aus, deren Geschäftsführer sind Sönke Tangermann und Norbert Zösch	1.250,00 € jährlich als Haftungsvergütung an Komplementär	Jahres- überschuss 516.749,07	keine
Verkehrslandeplatz Haßfurt-Schweinfurt GmbH 1992	319.557,43	95.867,23 30,00 %	ja	Übernahme, Modernisierung und Betrieb des dem allgemeinen Verkehr dienenden Flugplatzes in Haßfurt	<b>Gesellschafterversammlung:</b> Landrat Wilhelm Schneider, OB Sebastian Remelé, Bgm. Günther Werner, Bernd Stephan, Georg Marquardt und Andreas Elsner	von der Schutzvorschrift nach § 286 Abs. 4 HGB wurde	Jahres- fehlbetrag: 155,85	keine
Region Mainfranken GmbH 2010	49.995,00	4.545,00 9,09 %	nein	Regionale Entwicklung Mainfrankens als eigenständigen, attraktiven Wirtschafts- und Lebensraum	<b>Geschäftsführung:</b> Asa Petersson <b>Gesellschafterversammlung</b> <b>Rat der Regionen Fachforen</b>	Schutzbestimmung §§ 285 Nr. 9a, 286 Abs. 4 HGB	Jahres- überschuss: 18.593,77	keine

Unternehmen/ Mitgliedschaft das Landkreises seit	Gesellschafts- kapital gesamt €	Gesellschafts- kapital Anteil Landkreis €	Mehrheits- beteiligung oder mind. 25 % und Mehrheit mit anderen Kommunen	Zweck	Zusammensetzung der Organe	Bezüge der Geschäftsführer €	Ertragslage 2019 €	Kreditauf- nahme 2019 €
Kommunalunternehmen Haßberg-Kliniken 2004	100.000,00	100.000,00  100%	ja	Betrieb Haßberg-Kliniken zur flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Kranken- hausleistungen sowie ambulante	<b>Verwaltungsrat:</b> Landrat Wilhelm Schneider <b>Vorstand:</b> Stephan Kolck, Wilfried Neubauer	8.280,60 / Jahr Verwaltungsrats- mitglieder 103.730,46 / Jahr	Jahresfehl- betrag: 1.029.125,18	keine
Nahverkehr Mainfranken GmbH 2018	112.500,00	12.500,00  11,11%	nein	Gestaltung und Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs im Verbundgebiet.	<b>Gesellschafterversammlung:</b> Landrat Wilhelm Schneider, OB Christian Schuchardt, Prof. Dr. Alexander Schraml, OB Sebastian Remelé, Landrat Thomas Schiebel, Landrat Florian Töpfer, Landrat Thomas Bold, Landrat Thomas Habermann, Landrätin Tamara Bischof <b>Geschäftsführer:</b> Christopher Alm, Dominik Stiller	Schutzbestimmung §§ 285 Nr. 9a, 286 Abs. 4 HGB	Jahresfehl- betrag: 81.981,98	keine

Haßfurt, 16.03.2021  
Landratsamt Haßberge

Fröhlich, Kreiskämmerer

### **Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Haßberge**

Der Landkreis Haßberge erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG), Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

#### **3. Änderungssatzung:**

##### **§ 1**

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Haßberge vom 28.10.2011 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Haßberge vom 20.12.2017 wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr, die die Gemeinden, denen abfallwirtschaftliche Aufgaben übertragen wurden (§ 3 Abs. 1), zu entrichten haben, beträgt

1. 0,10 Euro je Kilogramm (100,00 Euro/Gewichtstonne) für Restmüllanlieferungen durch die Gemeinden oder in deren Auftrag und
2. 34,00 Euro je Einwohner und Jahr der in der Gemeinde gemeldeten Personen nach der amtlichen Fortschreibung der Einwohnerzahlen des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zum 31.12. des Vorjahres für die weiteren Leistungen der Abfallwirtschaft.“

(2) § 4 Ziffer Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die vom Landkreis organisierte Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem (§ 3 Abs. 2) beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich für eine/n

1. Müllnormtonne mit	60 l Füllvolumen	185,00 €
2. Müllnormtonne mit	80 l Füllvolumen	245,00 €
3. Müllnormtonne mit	120 l Füllvolumen	360,00 €
4. Müllnormtonne mit	240 l Füllvolumen	700,00 €
5. Müllgroßbehälter mit	1.100 l Füllvolumen	2.800,00 €

Bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse beträgt die Gebühr jährlich für eine Müllnormtonne mit 60 Liter Füllvolumen 150,00 Euro.

Für Müllgemeinschaften beträgt die Gebühr für eine Müllnormtonne mit 60 Liter Füllvolumen bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich 265,00 Euro.“

(3) § 4 Abs. 5 Ziffer 3.3 erhält folgende Fassung:

- 3.3 sonstige Abfälle, die auf der Deponie des Landkreises abgelagert werden können:
  - 3.3.1 Baustoffe auf Asbestbasis 0,225 Euro je Kilogramm (225 Euro/Gewichtstonne).  
Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 100 kg beträgt die Gebühr pauschal 20,00 Euro.
  - 3.3.2 Mineralfaserabfälle (KMF) 0,30 Euro je Kilogramm (300 Euro/Gewichtstonne).

Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 100 kg beträgt die Gebühr pauschal 24,00 Euro.

Bei Anlieferung von Kleinmengen bis zu 120 Liter Volumen beträgt die Gebühr pauschal 10,00 Euro.  
3.3.3 alle weiteren zur Deponierung zugelassenen Abfälle 0,150 Euro je Kilogramm (150,00 Euro/Gewichtstonne).

Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 100 kg beträgt die Gebühr pauschal 12,00 Euro.

Bei Anlieferung von Kleinmengen bis zu 120 Liter Volumen beträgt die Gebühr pauschal 0,75 Euro je 10 Liter.“

##### **§ 2**

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Haßfurt, den 16.03.2021  
Landkreis Haßberge

Schneider  
Landrat

### **Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Haßberge (Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Haßberge folgende 4. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 28.10.2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.12.2019:

##### **§ 1**

1. In § 15 Absatz 8 wird nach Satz 3 folgender Satz neu eingefügt:  
„Die Behälter nach § 14 Abs. 1 Satz 4 (Biomüllbehältnisse) und nach § 14 Abs. 2 Satz 3 (Restmüllbehältnisse) ohne Identsystem werden nicht entleert.“

##### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Haßfurt, den 16.03.2021  
Landkreis Haßberge

Schneider  
Landrat

**Landratsamt Haßberge**  
Wilhelm Schneider  
Landrat